



KANTONSGERICHT SCHAFFHAUSEN

Urteil

vom 1. November 2016

Nr. 2016/843-42-sr

Mitwirkend: lic.iur. Ernst Sulzberger, Einzelrichter
lic.iur. Susanne Roth Textor, Gerichtsschreiberin
MLaw Stan Polach, Akzessist

In Sachen

Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen,

öffentliche Anklägerin,

vertreten durch den ao. Staatsanwalt MLaw Maurus Meier,
Staatsanwaltschaft, Allgemeine Abteilung, Beckenstube 5, Postfach, 8201 Schaffhausen,

und

Eva Eichenberger geb. Morgenthaler, Staatsanwältin, bei Staatsanwaltschaft, Binnin-
gerstrasse 21, 4051 Basel,

Privatklägerin,

gegen

Josef Jakob Rutz, geb. 11. April 1961, von Wildhaus SG, Maurer, *Büchelstrasse 23,
8212 Neuhausen am Rheinfall,

Beschuldigter,

**betreffend mehrfache üble Nachrede, mehrfache Beschimpfung, Ungehorsam des
Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren**

In Anwendung von Art. 47, 49 Abs. 1, 173, 177, 292 und 323 Ziff. 1 StGB sowie Art. 426 Abs. 1 StPO

erkennt das Kantonsgericht:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der mehrfachen üblen Nachrede, der mehrfachen Beschimpfung sowie des Ungehorsams des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren.
2. Der Beschuldigte wird zu einer Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu Fr. 130.- (zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung) und zu Fr. 150.- Busse (zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung) verurteilt. Die Ersatzfreiheitsstrafe für die Geldstrafe beträgt 75 Tage. Die Ersatzfreiheitsstrafe für die Busse beträgt 2 Tage.
3. Die Zivilklage von Eva Eichenberger geb. Morgenthaler, wird gutgeheissen.

Der Beschuldigte wird verpflichtet, die nachfolgend aufgeführten Veröffentlichungen und alle darauf verweisenden Links umgehend von seiner Website zu entfernen bzw. von den entsprechenden fremden Websites entfernen zu lassen:

- a) Leserkommentar des Beschuldigten vom 5. Februar 2015, 23.21 Uhr, im Blog „Basels Alternative Zeitung“ auf www.basilisk.twoday.net:
- b) Artikel „Peter Scheck, Kantonsratspräsident [rechtfertigt Justizverbrechen - Petition Nr. 8 unterschlagen! 474](#)“ auf www.rutzkinder.ch:
- c) Artikel „Eva Eichenberger angebliche Staatsanwältin mit [inquisitorischem Touch 494](#)“ auf www.rutzkinder.ch:
- d) Schreiben des Beschuldigten an die Privatklägerin („[1597.65 hl Mail mit Bildern natürlicher Frauen an Eva Eichenberger bezüglich deren Rechtswillkür.docx](#)“), auf welches mit Link „-(vgl. doc. 1597.6).“ im Artikel „Eva Eichenberger angebliche Staatsanwältin mit inquisitorischem Touch 494“ auf www.rutzkinder.ch verlinkt wurde;
- e) [Strafanzeige des Beschuldigten gegen die Privatklägerin](#) vom 3. Oktober 2015 („1622 10 hl Strafanzeige gegen Eva Eichenberger z.H. Staw Alberto Fabbri.docx“) auf welche mit Link „-(vgl. doc. 1622).“ im Artikel „Eva Eichenberger angebliche Staatsanwältin mit inquisitorischem Touch 494“ auf www.rutzkinder.ch verlinkt wurde;

- f) Artikel „Eva Eichenberger - „[Allzweckwaffe“ der Basler Staatsanwaltschaft.](#)“, auf welchen mit Link „-(vgl.doc.)“ im Artikel „Eva Eichenberger angebliche Staatsanwältin mit inquisitorischem Touch 494“ auf www.rutzkinder.ch verlinkt wurde;
- g) Artikel „[Die Anklageschrift - die 13 Lügen der Eva Eichenberger](#)“, auf welchen mit Link „13 Lügen“ im Artikel „Eva Eichenberger angebliche Staatsanwältin mit inquisitorischem Touch 494“ auf www.rutzkinder.ch verlinkt wurde;
- h) Artikel „Lic. iur. Christian Hoenen - Gerichtspräsident am Basler Appellationsgericht“ des Blogs www.behoerdenmobbing.blogspot.de. auf welchen mit Link „-(vgl.doc.)“ im Artikel „Eva Eichenberger angebliche Staatsanwältin mit inquisitorischem Touch 494“ auf www.rutzkinder.ch verlinkt wurde;
- i) Artikel „05.02.2015 Kommentar in [Basels Alternativer Zeitung zu Eichenbergers Verleumdungsfeldzug g. Lehrer H.](#)“, auf welchen mit Link „-(vgl.doc.)“ im Artikel „Eva Eichenberger angebliche Staatsanwältin mit inquisitorischem Touch 494“ auf www.rutzkinder.ch verlinkt wurde;

Die Pflichtauferlegung erfolgt unter Androhung von Art. 292 StGB, wonach mit Busse bestraft wird, wer der von einer zuständigen Behörde unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.

4. Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'500.--, werden dem Beschuldigten auferlegt. Verlangt keine Partei eine schriftliche Begründung des Urteils, so reduziert sich die Staatsgebühr um Fr. 500.-- auf Fr. 1'000.--. Die Kosten für die Begründung sind - sofern kein Rechtsmittel erhoben wird - von derjenigen Partei zu tragen, welche die Begründung verlangt.
5. Mündliche Eröffnung mit kurzer Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an:
 - den Beschuldigten (eingeschrieben)
 - die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen
 - die Privatklägerin (eingeschrieben)
 sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:
 - den Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen
 - die Privatklägerin
 - die Koordinationsstelle VOSTRA.

Gegen dieses Urteil können die Parteien **innert 10 Tagen** seit der Übergabe oder Zustellung des Dispositivs **Berufung** an das Obergericht des Kantons Schaffhausen **anmelden**. Die Berufungsanmeldung ist beim Kantonsgericht, Herrenacker 26, Postfach 568, 8201 Schaffhausen,

schriftlich im Doppel einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären (Art. 399 Abs. 1 StPO).



Spediert am
- 2 Nov. 2016

KANTONSGERICHT SCHAFFHAUSEN

Einzelrichter in Strafsachen

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Der Akzessist:

Dieses Urteil ist am 02.11.16
in Rechtskraft erwachsen.
Schaffhausen, 21. 11. 16
Kantonsgesicht Schaffhausen



Spediert am
21. Nov. 2016